

Kurztitel

Zukunftsfonds-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 146/2005

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

20.12.2005

Text**III. Abschnitt: Organe des Zukunftsfonds**

§ 5. (1) Die Organe des Zukunftsfonds sind das Kuratorium (§ 6), der Projektförderungsbeirat (§ 8) und der Generalsekretär (§ 10).

(2) Der Zukunftsfonds wird nach außen vom Generalsekretär vertreten.

(3) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten leistet dem Zukunftsfonds technische und administrative Unterstützung und stellt das für die Durchführung der Aufgaben des Zukunftsfonds gemäß § 2 Z 1 erforderliche Personal zur Verfügung. Das Personal des Zukunftsfonds ist nach sachlichen und fachlichen Kriterien auszuwählen.